



Richtlinien

der Gemeinde Henstedt - Ulzburg über die Bewilligung von Zuwendungen an Jugendorganisationen der politischen Parteien

§ 1

Anwendungsbereich

Die Richtlinien finden Anwendung für die Jugendorganisationen der politischen Parteien in Henstedt-Ulzburg.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg fördert die politische Bildungsarbeit der Jugendorganisationen der Parteien in Henstedt-Ulzburg
- (2) Die Förderung dient insbesondere der
 1. Weckung und Förderung des Verantwortungsbewußtseins für die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Grundgesetz,
 2. Ausbildung des politischen Problembewußtseins, der politischen Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft,
 3. Einübung demokratischer Gepflogenheiten und Verfahrensweisen,
 4. Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus in Gegenwart und Geschichte, Überwindung von Antisemitismus, Rassendiskriminierung und Vorurteilen,
 5. der Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Problemen der Bundesrepublik und der Beschäftigung mit Entwicklungsprozessen auf politischem, wirtschaftlichem, ökologischem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung,
 6. Information über die Probleme anderer Völker und Staaten,
 7. Förderung der europäischen Integration.



§ 3

Voraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, daß die Organisation die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit sowie für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit setzt die Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen repräsentativen Willensbildung voraus.

§ 4

Förderungsform und -umfang

- (1) Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse zu den Kosten der Jugendorganisationen für die Vorbereitung und Durchführung von politischen Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 2 dieser Richtlinien.
- (2) Ein Zuschuß wird gewährt für politische Bildungsmaßnahmen, die von einer oder von verschiedenen Jugendorganisationen gemeinsam durchgeführt werden.
- (3) Die Zuschüsse betragen bis zu 75 % der als notwendig anerkannten Kosten und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an die jeweilige Jugendorganisation für jede einzelne Maßnahme gemäß § 2 dieser Richtlinien aufgrund eines vorzulegenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- (4) Auf Antrag werden Vorauszahlungen bis zu 80 v.H. der voraussichtlich entstehenden und nicht durch Eigenmittel gedeckten Kosten für die betreffende Maßnahme gezahlt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.
- (6) Eine Zuwendung wird nicht gewährt für die politische Arbeit und für den Wahlkampf politischer Parteien. Dies gilt insbesondere für parteipolitische Werbung.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag der die Maßnahme durchführenden Jugendorganisation.
- (2) Die Jugendorganisation erhält einen schriftlichen Bescheid über die bewilligte Zuwendung.



§ 6

Abrechnung

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist von der jeweiligen Jugendorganisation ein Nachweis zu führen, der der Gemeinde spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen ist.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung zu erstellen. Er besteht aus
 - a) dem Sachbericht über die durchgeführte Bildungsmaßnahme,
 - b) der zahlenmäßigen Nachweisung, aus der alle Einnahmen und Ausgaben aufgegliedert hervorgehen. Alle Ausgaben sind zu belegen.
- (3) Aus den Belegen muß ersichtlich sein
 - a) Name und Anschrift des Empfängers,
 - b) sachliche Begründung der Zahlung,
 - c) Zahlungsnachweis (Quittung, Post- oder Bankbeleg),
 - d) Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit des Zeichnungsberechtigten der Jugendorganisation.
- (4) Eventuelle Überzahlungen, die sich aufgrund des anerkannten Verwendungsnachweises ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde an diese zu erstatten.
Eine Verrechnung mit Zuschüssen für andere Maßnahmen der Jugendorganisation darf nicht erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. März 1993 in Kraft.
Henstedt-Ulzburg, 10. März 1993

gez. Kaesbach
1. stellv. Bürgermeister